



Brüssel, den 20. April 2023  
(OR. en)

8358/23

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0206(COD)**

CODEC 623  
CLIMA 199  
ENV 382  
ENER 191  
TRANS 147  
SOC 253  
FIN 440  
RESPR 15  
COH 38  
CADREFIN 50

**A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur  
Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juli 2021 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 9. Dezember 2021 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 27. April 2022 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>3</sup>
4. Der Europäische Rechnungshof hat am 15. Dezember 2022 seine Stellungnahme abgegeben.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dok. 10920/21 + COR 1 + ADD 1 + ADD 1 COR 1.

<sup>2</sup> ABl. L 152 vom 6.4.2022, S. 158.

<sup>3</sup> ABl. L 301 vom 5.8.2022, S. 70.

<sup>4</sup> ABl. L 17 vom 18.1.2023, S. 9.

5. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>5</sup>
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist auf seiner Tagung vom 19. April 2023 übereingekommen, dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 11/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme Finnlands und bei Stimmennhaltung Belgiens und Polens als A-Punkt billigt.
7. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 11/23 zu billigen.
9. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Dok. 7978/23.